Rahmenkonzept

zur Tätigkeit

der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieFk)

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich II / Jugendamt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Inhalt

1. **Allgemeines** **3**
2. **Rechtliche Grundlagen** **3**
3. **Anforderungsprofil der „insoweit erfahrenen Fachkraft"** **3**
4. **Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft"** **4**
5. **Auftrag und fachliche Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft"** **4**
6. **Aufgabenspektrum der „insoweit erfahrenen Fachkraft"** **5**
7. **Durchführung des Beratungsprozesses** **5**
8. **Dokumentation** **6**
9. **Datenschutz** **7**
10. **Zuständigkeit und Ansiedlung der „insoweit erfahrenen Fachkraft"** **7**
11. **Inanspruchnahme und Finanzierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft"** **7**
12. **Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung** **8**

1. Allgemeines

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft" zur Gefährdungseinschätzung bindend. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) haben darüber hinaus auch Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft".

2. Rechtliche Grundlagen

§§ 8a (4), (5), 8b (1) SGB VIII, § 4 (2) KKG, § 38 (1) SGB IX

3. Anforderungsprofil der „insoweit erfahrenen Fachkraft"

Grundsätzlich bindet der Gesetzgeber die Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft" nicht an eine bestimmte Profession, sondern primär an die Voraussetzungen der Fachkraft im Sinne des SGB VIII. Gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII richtet sich der Schutzauftrag der freien Kinder- und Jugendhilfe deshalb nur an Fachkräfte, *„die sich für diese Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben*" (vgl. § 72 Abs. 1 SGB VIII).

Weiter geht es nur um solche Fachkräfte, die bei Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe tätig sind. Nicht in der Jugendhilfe tätige Personen bleiben somit als Durchführende einer Fachberatung ausgeschlossen.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft" muss neben der Fachkompetenz und beruflichen Erfahrungen auch eine persönliche Eignung nachweisen. Berufsanfänger, Fachkräfte, die sich ganz neu mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen oder sich seit längerer Zeit nicht mehr entsprechend fortgebildet haben, scheiden hier unter dem Gesichtspunkt einer fachkompetenten Beratung aus.

Um als „insoweit erfahrene Fachkraft" im Sinne der §§ 8a (4), (5), 8b (1) SGB VIII, des § 4 (2) KKG und des § 38 (1) SGB IX wirksam tätig werden zu können, müssen folgende Mindeststandards eingehalten werden:

- abgeschlossene pädagogische, psychologische Fachhochschulausbildung (z.B. Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in, Dipl. Pädagoge/in, Dipl.-Psychologe/in)
- mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem Berufsfeld der Jugendhilfe
- Erfüllung der Anforderungen nach §§ 72 (Mitarbeiter, Fortbildung) und 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) SBG VIII
- Zusatzqualifikation zur „insoweit erfahrenen Fachkraft"/Kinderschutzfachkraft (Mindestdauer sechs Monate mit Zertifizierung eines anerkannten Trägers)
- fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse (insbesondere BGB, SGB VIII, SGB XII, Datenschutz, StGB)
- Kenntnisse von Formen und Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, über riskante kindbezogene Lebenssituationen/Risikofaktoren und Ursachen von Kindeswohlgefährdung (Kenntnisse von Verfahren zur Risikoabschätzung, deren Anwendung und Wirksamkeit)
- Kenntnisse über Hifesysteme (auch jugendhilfeferne Hilfen)

- Wissen über die regionale Angebotsstruktur und über entsprechende Netzwerke
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- Innovationsbereitschaft und Innovationsfähigkeit, Stresstoleranz
- Kommunikationsfähigkeit (beraterische Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung und Moderation von Gruppen)
- Wissen um gruppendynamische Prozesse und Sicherheit im Umgang mit diesen
- Kenntnisse und Erfahrungen mit der Arbeit von Jugendämtern
- Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten und Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft)
- das Wissen um den Auftrag und die Arbeitsweise weiterer kinderschutzrelevanter Institutionen, aus den Bereichen der Bildung (Kita, Schule), Gesundheit (Gesundheitsamt, Kliniken, niedergelassene Ärzte, Hebammen), Soziales (Sozialamt, Betreuungsangebote) oder Arbeit (Arbeitsamt, Angebote der Berufsförderung und -ausbildung)
- Bereitschaft zur Teilnahme an regionalen und überregionalen Kinderschutznetzwerken und der Arbeitsgemeinschaft für „insoweit erfahrene Fachkräfte"
- Bereitschaft zur Nutzung von Supervision
- Bereitschaft zur Fortbildung zum Thema Kinderschutz

4. Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft"

Die „insoweit erfahrene Fachkraft" stellt im Verfahren der Risikoeinschätzung eine eigene Organisationseinheit dar, die unabhängig von der fallverantwortlichen Fachkraft existiert. (DIJu-Rechtsgutachten JAmt 2007, S. 298). Da die Einschätzung des Gefährdungsrisikos oftmals kein singuläres Ereignis darstellt, sondern sich vielmehr als Prozess entwickelt, ist die Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft" eher als prozesshafte Begleitung angelegt (Slüter 2007, S. 515f).

Die „insoweit erfahrene Fachkraft" ist unabhängig von der zu beratenden Fachkraft und sollte in keinem hierarchischen Entscheidungsverhältnis (Dienst-/Fachaufsicht) zu ihr stehen.

5. Auftrag und fachliche Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft"

Die „insoweit erfahrene Fachkraft" hat die zentrale Rolle als Schnittstelle zwischen den Hilfesystemen. Sie hat einen mehrdimensionalen Auftrag und kommt zum Einsatz:

- bei Unsicherheit der fallzuständigen Fachkraft
- bei hoher Komplexität des Falles
- bei fehlenden Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft
- bei erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. Professionen
- bei punktuellem und prozesshaftem Beratungsbedarf

Die „insoweit erfahrene Fachkraft" leistet keine konkrete Fallarbeit, sondern bietet vielmehr eine unterstützende Beratung. Die fachliche Verantwortung bleibt über den gesamten Beratungsprozess hinweg bei der fallverantwortlichen Fachkraft/Einrichtung.

Sollten im Beratungsprozess unterschiedliche Auffassungen über das Ausmaß der Gefährdung des Kindes und/oder des weiteren Handlungsbedarfes zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft und der „insoweit erfahrenen Fachkraft" bestehen, so ist die Leitung, ggf. der Träger der fallverantwortlichen Einrichtung mit einzubeziehen. Die Fallverantwortung für den Hilfeprozess und die weitere Vorgehensweise liegt in den Händen der fallführenden Fachkraft/der Leitung bzw. des Trägers (entsprechend des individuellen Verfahrensablaufes).

6. Aufgabenspektrum der „insoweit erfahrenen Fachkraft"

Die „insoweit erfahrene Fachkraft" berät die fallverantwortliche Fachkraft in prozessorientierter kooperativer Form:

- zur Entscheidungsfindung, ohne Übernahme der Fallverantwortung
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
- bei der Risikoabschätzung von Kindeswohlgefährdung
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Risikoeinschätzung
- bei der Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen in die Risikoeinschätzung
- bei der Ressourcenprüfung des jeweiligen Kindes/Jugendlichen und deren Familien
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzplanes
- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden (z.B. über Strategien der Gesprächsführung, Motivierung der Personensorgeberechtigten)
- zur Strukturierung bezogen auf Beobachtung und Informationen, Erarbeitung von Handlungsplänen für den jeweiligen Fall
- zur Versachlichung und besserem Fallverstehen

Die „insoweit erfahrene Fachkraft" hat weitere Aufgaben:

- Beratung des (Fall-) Teams, der Leitungsebene
- Moderation der Fallteams bei uneinheitlichen Vorstellungen der Risikoeinschätzung und Schutzplanung, ggf. Reflexion eines Falles
- Dokumentation der eigenen Arbeit
- Evaluation der eigenen Arbeit und Weiterleitung der Ergebnisse an die Kinderschutzkoordination des Landkreises Märkisch-Oderland
- regelmäßige Fortbildung zum Kinderschutz

7. Durchführung des Beratungsprozesses

Folgende Phasen können den Beratungsprozess sinnvoll strukturieren:

1. Zu Beginn steht die Auftragsklärung. Folgende Anliegen der fallverantwortlichen Fachkraft sind hierbei denkbar:
    - Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
    - Vorbereitung bei der Einbeziehung der Eltern zur Gefährdungseinschätzung
    - Entwicklung von Perspektiven in der Arbeit mit der betroffenen Familie
    - Erstellung eines Schutzplanes
    - Erlangung von Handlungssicherheit der fallverantwortlichen Fachkraft
    - Reflexion der Rolle der fallverantwortlichen Fachkraft
    - Vorbereitung einer Überleitung an das Jugendamt etc.

2. Folgende Informationen werden durch die „insoweit erfahrene Fachkraft" gesammelt:
   - Problemsicht der fallverantwortlichen Fachkraft
   - alle Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hindeuten können in Bezug auf:
     - Äußerung/Verhalten des Kindes
     - Risiko- und Schutzfaktoren
     - Beziehung zwischen Eltern und Kind
   - bisherige Hilfeverläufe
   - Problemakzeptanz
   - Problemkongruenz
   - Hilfeakzeptanz und Veränderungsfähigkeit der Eltern

3. Die „insoweit erfahrene Fachkraft" unterstützt die fallverantwortliche Fachkraft bei der Bewertung der Gefährdung. Zentral ist dabei die Fragestellung, ob eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit eingeschätzt werden kann. Hier können unterschiedliche Methoden und Instrumente (z.B. Kollegiale Beratung) hinzugezogen werden (Anlage 1, *Konkretisierung der Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft" bezüglich der Einschätzung einer Gefährdung*)

4. Folgende Ergebnisse hinsichtlich einer Gefährdungsbewertung sind möglich:
   - Eine **Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor**. Die Fachberatung kann beendet werden.

   - Das **Kindeswohl ist nicht gewährleistet**. Die „insoweit erfahrene Fachkraft" berät ggf. die fallverantwortliche Fachkraft über mögliche Hilfen, die geeignet sein könnten, um die Gefährdung abzuwenden und plant mit ihr das weitere Vorgehen (in der Regel: Gespräch mit den Personensorgeberechtigten). Die Fachberatung ist beendet, kann aber erneut notwendig werden, wenn nach dem Einbezug der Personensorgeberechtigten neue Informationen vorliegen, die eine erneute Risikoeinschätzung und die Einleitung weiterer Handlungsschritte erforderlich machen.

   - Eine **Kindeswohlgefährdung liegt vor**. Die „insoweit erfahrene Fachkraft" berät die fallverantwortliche Fachkraft über einzuleitende Hilfen (oder die Ausweitung von Hilfen) oder über die Information des Jugendamtes. Die Fachberatung ist beendet.

   - Eine **akute Kindeswohlgefährdung liegt vor**. Die „insoweit erfahrene Fachkraft" informiert die fallverantwortliche Fachkraft über den sofortigen Handlungsbedarf. Die fallverantwortliche Fachkraft informiert das Jugendamt und macht eine Mitteilung an die Eltern. Die Fachberatung ist beendet.

8. Dokumentation

Die „insoweit erfahrene Fachkraft" fertigt eine, von der fallverantwortlichen Fachkraft unabhängige Dokumentation des Beratungsprozesses an, in der das Ergebnis der Beratung und die Handlungsempfehlung festgehalten werden. So kann die „insoweit erfahrene Fachkraft" einen Nachweis erbringen, dass sie ihrer fachlichen Verantwortung im Rahmen der Beratung i.S. der §§ 8a (4), (5), 8b (1) SGB VIII, § 4 (2) KKG, § 38 (1) SGB IX

nachgekommen ist. Zudem fördert die Dokumentation die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Absicherung aller Beteiligten.

9. Datenschutz

Nach § 62 (1) SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Da zur Erfüllung der beratenden Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft" kein Wissen über die Sozialdaten nötig ist, sind die erforderlichen Daten vor Übermittlung von der fallführenden Fachkraft zu pseudonymisieren.

Dies gilt auch für die Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft" durch die nach § 4 KKG benannten Berufsgeheimnisträger. Nach § 4 (2) KKG sind sie zum Zweck der Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft" befugt, die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor der Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Die Dokumentation der „insoweit erfahrenen Fachkraft" (einschließlich der Abrechnung der Leistung) enthält daher ausschließlich pseudonymisierte Daten der Familie, aber klare Daten über die beratende (fallverantwortliche) Fachkraft/Einrichtung.

10. Zuständigkeit und Ansiedlung der „insoweit erfahrenen Fachkraft"

Die „insoweit erfahrene Fachkraft" ist bei einem freien Träger der Jugendhilfe angesiedelt und ist zuständig für die Leistungserbringung nach §§ 8a (4), (5), 8b (1) SGB VIII, § 4 (2) KKG, § 38 (1) SGB IX.

11. Inanspruchnahme und Finanzierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft"

Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte" stehen allen Institutionen zur Verfügung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schule, Gesundheitswesen etc.).

Das Jugendamt veröffentlicht auf der Website des Landkreises Märkisch-Oderland www.maerkisch-oderland.de die Kontaktdaten der „insoweit erfahrenen Fachkräfte" und stellt sicher, dass diese aktuell sind.

Bei der Inanspruchnahme der „insoweit erfahrenen Fachkräfte" ist darauf zu achten, dass die anfragende Fachkraft und die „insoweit erfahrene Fachkraft" unterschiedlichen Trägern angehören.

Die Fachberatung wird als Fachleistung nach SGB VIII durch das Jugendamt Märkisch-Oderland finanziert. Für die Fachberatung stehen pro Fall fünf Stunden zur Verfügung. Grundlage zur Finanzierung ist eine Vereinbarung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland über die Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

12. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Zur Qualitätsentwicklung, Reflexion und Weiterqualifizierung der Beratungstätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkräfte" ist eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtend. Die Träger sichern für ihre „insoweit erfahrenen Fachkräfte" eine regelmäßige Reflexion (z.B. Supervision, Kollegiale Beratung). Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten zum Kinderschutz von mindestens acht Stunden jährlich ist nachzuweisen.

Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte" führen eine Einzelfalldokumentation und evaluieren ihre Arbeit. Die Standards hierzu werden durch die Arbeitsgemeinschaft der „insoweit erfahrenen Fachkräfte" entwickelt.

Die Auswertung der Evaluation ist bis zum 20.01. des Folgejahres unaufgefordert an die Kinderschutzkoordination des Landkreises Märkisch-Oderland zu senden.

Die Konzeption wird im Februar jeden Jahres, beginnend in 2016, überprüft und ggf. fortgeschrieben.

Anlage

Anlage 1 Konkretisierung der Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft"

Beteiligte an der Konzeptentwicklung

Amtsleitung
Kinderschutzkoordination
Jugendhilfeplanung
Fachdienst Sozialpädagogische Dienste
Fachdienst Kindertagesbetreuung
Fachdienst Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Jugendförderung

Entwicklungszeitraum

Juni 2013 bis Februar 2014

aktueller Stand

September 2021